

☛ **Bitte beachten Sie die *Kündigungsfristen* Ihres Mietverhältnisses, da im Regelfall nur Kosten der Unterkunft für die neue Wohnung übernommen werden können!**

Was müssen Jugendliche unter 25 Jahre beachten?

Jugendliche unter 25 Jahren wohnen im Regelfall bei ihren Eltern. Bei einem Auszug bzw. Umzug werden die Kosten der Unterkunft nur übernommen, wenn vor Abschluss des Mietvertrages eine **Zusicherung** durch das Jobcenter erfolgt ist. Diese wird **nur** aus folgenden Gründen gewährt:

- bei Aufnahme einer Ausbildung bzw. Beschäftigung in einem entfernten Ort oder
- in besonderen Härtefällen (z.B. schwerwiegende soziale Gründe, wodurch eine Verweisung auf die Wohnung der Eltern nicht zumutbar ist).

Die Zusicherung ist erforderlich beim ersten Auszug aus der elterlichen Wohnung und bei allen folgenden Umzügen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

☛ **Sofern sie ohne vorherige Zusicherung umziehen, erhalten sie bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Kosten der Unterkunft.**

Was müssen Sie sonst beachten?

- Ziehen Sie ohne Zusicherung innerhalb des LK Stendal um und erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Unterkunftskosten, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt, auch wenn er angemessen wäre.
- Ziehen Sie aus einem anderem Landkreis ohne Zusicherung in den LK Stendal, werden maximal die als angemessenen Kosten für einen Leistungsanspruch anerkannt.

Der Flyer ist eine allgemeine Orientierungshilfe. Sollten Sie weitere Fragen zu den angemessenen Kosten der Unterkunft bzw. zum Umzug haben, vereinbaren Sie einen Termin über die jeweilige Servicenummer (siehe unten).

Standorte der Geschäftsstellen:

Jobcenter Stendal, Geschäftsstelle Osterburg
Ernst-Thälmann-Straße 1, 39606 Osterburg

Jobcenter Stendal, Geschäftsstelle Havelberg
Lange Straße 32, 39539 Havelberg



Wohnen und Umzug ab 01.07.2023



**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,**

Sie haben den Wunsch geäußert:

- die Wohnung zu wechseln
oder
- wollen erstmals eine eigene Wohnung beziehen

Um Ihnen unnötige Mühen und Wege zu ersparen, finden Sie in diesem Flyer einige Informationen, die Ihnen sicher weiterhelfen.

Ihr Jobcenter Stendal

Sie wollen umziehen?

Geregelt ist das Verfahren grundsätzlich im § 22 SGB II und in der Unterkunfts-Richtlinie des Landkreises Stendal.

Wo stelle ich die Anträge?

a) Wollen Sie innerhalb des LK Stendal umziehen?

beim JC Stendal:

- Antrag auf Zusicherung über die angemessenen Unterkunfts-kosten (ein aktuelles und angemessenes Angebot) **und** Erforderlichkeit;
- Antrag auf Wohnungsbeschaffungskosten/Umzugskosten;
- Antrag auf Mietkaution/Genossenschaftsanteile (Darlehen)

b) Wollen Sie aus einem anderen LK in den LK Stendal umziehen?

beim JC Stendal

- Antrag auf Zusicherung über die angemessenen Unterkunfts-kosten (ein aktuelles und angemessenes Angebot);
- Antrag auf Mietkaution/ Genossenschaftsanteile (Darlehen)

beim JC aus dem Sie wegziehen wollen:

- Antrag auf Wohnungsbeschaffungskosten/Umzugskosten (Erforderlichkeitsprüfung)

c) Wollen Sie in einen anderen LK umziehen?

beim JC Stendal :

- Antrag auf Wohnungsbeschaffungskosten/Umzugskosten (Erforderlichkeitsprüfung)

beim JC in das Sie umziehen wollen:

- Antrag auf Zusicherung über die angemessenen Unterkunfts-kosten;
- Antrag auf Mietkaution/ Genossenschaftsanteile (Darlehen)

Wann wird eine Zusicherung erteilt?

Die Kosten der Unterkunft werden zugesichert,

- wenn Sie den Antrag vor Abschluss des neuen Mietvertrages gestellt haben **und**,
- wenn die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind.
- *Bei Umzügen innerhalb des Landkreises Stendal ist zusätzlich die Erforderlichkeit notwendig.*

Die weiteren Kosten werden zugesichert,

- wenn Sie den Antrag vor Abschluss des neuen Mietvertrages gestellt haben **und**,
- wenn der Umzug erforderlich ist **und**,
- wenn die Kosten angemessen sind.

Wann sind die Kosten der Unterkunft angemessen?

Die Angemessenheit ist in der Richtlinie des Landkreises Stendal geregelt.

Als angemessen gelten folgende Wohnungsgrößen:

Bedarfsgemeinschaft mit	angemessene Wohnfläche
1 Person	bis 50 m ²
2 Personen	bis 60 m ²
3 Personen	bis 70 m ²
4 Personen	bis 80 m ²
5 Personen	bis 90 m ²
jede weitere Person	bis zu 10 m ² mehr

Unter Berücksichtigung des örtlichen Wohnungsmarktes kann aufgrund des Wohnungszuschnittes bei 3- und mehr Personenhaushalten eine zusätzliche Wohnfläche von bis zu 5 m² angemessen sein.

Durch das JC Stendal werden folgende **Höchstbeträge für die Bruttokaltmiete** (Kaltmiete plus kalte Betriebskosten) übernommen:

Region	Größe der Bedarfsgemeinschaft				
	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
A	318,00 €	385,80 €	415,10 €	468,00 €	584,10 €
B	313,50 €	375,00 €	435,40 €	462,40 €	514,15 €
C	333,50 €	383,40 €	446,60 €	514,40 €	572,40 €

Für jede weitere Person erhöhen sich die Richtwerte wie folgt:

in Region A um 64,90 €	in Region B um 56,80 €	in Region C um 63,60 €
---------------------------	---------------------------	---------------------------

Region A: Osterburg, Seehausen, Arneburg, Eichstedt, Goldbeck, Hassel, Hohenberg-Krusemark, Rochau, Aland, Altmärkische Höhe, Zehrental, Altmärkische Wische, Iden, Werben

Region B: Havelberg, Kamern, Klitz, Sandau, Schollene, Schönhausen, Wust-Fischbeck

Region C: Stendal, Tangermünde, Bismark, Tangerhütte

Zu den kalten Betriebskosten zählen **alle** laufenden Kosten im Sinne des § 2 der Betriebskostenverordnung.

Heizkosten einschließlich Warmwasser (bei zentraler Warmwasserversorgung) sind in tatsächlicher, angemessener Höhe zu übernehmen.

Für die Prüfung angemessener Heizkosten ist grundsätzlich auf den angemessenen Verbrauch abzustellen. Grundlage für die Verbrauchswerte ist der aktuelle bundesweite Heizspiegel.

Dieser ist veröffentlicht unter:

<https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/>

Bei Neuanmietung sind zunächst aber immer die tatsächlichen Heizkostenvorauszahlungen zu übernehmen, wenn diese angemessen sind. Als angemessen gelten die Heizkostenvorauszahlungen, die einen Betrag von **2,90 € pro als m² (maximal angemessene Wohnfläche)** nicht übersteigen.

Für einmalig bzw. jährlich zu beschaffende Heizmaterialien gelten folgende angemessene Richtwerte pro angemessene m² Wohnfläche im Jahr:

Steinkohle/ Koks	31 kg
Braunkohlebriketts	45 kg
Holz	60 kg
Heizöl	21 l
Flüssiggas	38 l
Pellets	51 kg
Elektrizität	175 kWh

Wann ist ein Umzug erforderlich?

- wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst wurde **oder**
- bei Aufnahme einer Ausbildung bzw. Beschäftigung in einem entfernten Ort **oder**
- bei Auszug aus dem Frauenhaus, einem Spätaussiedler- oder Obdachlosenheim etc. **oder**
- wenn die jetzige Wohnung durch Familienzuwachs zu klein geworden ist.

Welche weiteren Kosten können übernommen werden?

Sofern die Erforderlichkeit gegeben ist, können auf Antrag die Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten als Bedarf übernommen werden (Antrag JC Stendal).

Sofern die Erforderlichkeit gegeben ist, können Ihre Mietkaution bzw. die Genossenschaftsanteile auf Antrag als Darlehen übernommen werden (Antrag neues JC!). Grundlage für die Bewilligung ist generell die Zusicherung des Umzuges durch das JC, in dem Sie den neuen Wohnsitz begehren.

➡ Stellen Sie deshalb immer vor Abschluss eines Mietvertrages die entsprechenden Anträge!